

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1920)
Heft: 2

Artikel: Zum 8. Februar
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

handelt, dem abwägenden, verstandesmäßigen „Man kann nicht“ des Mannes ein „Man muss“ der Frau, aus innerster Ueberzeugung gesprochen, notwendige Ergänzung sein?

Eine lange und langsame Entwicklung führt die Frauen zum Ziel der Gleichberechtigung mit dem Manne. Gleichwertige Bildungsgelegenheiten stehen ihr heute offen. Wie weit zurück liegt für uns eine Zeit, in der unsere erste Aerztin, Frau Dr. Marie Heim-Vögtlin, gegen eine Welt von Vorurteilen sich den Weg zum Beruf erkämpfen musste, und doch sind nur wenige Jahrzehnte seither vorübergegangen. Sie haben aber genügt, dass heute Sitte und Anschauung die Akademikerin selbstverständlich finden. Eine spätere Zeit wird wiederum kopfschüttelnd der Vergangenheit gedenken, welche die Frauen als politisch Unmündige im Staate leben hiess, unserer Gegenwart.

Wir Frauen alle haben die Aufgabe, mitzuhelfen, dass unsere Stellung im Volksganzen in gleicher Wertschätzung stehe wie diejenige des Mannes. In uns selbst liegt viel mehr Ueberzeugungskraft für die Sache des Frauenstimmrechts als in allen Büchern und Reden. Doch nur, wenn wir sie tätig werden lassen, wenn wir, die wir doch alle, jede auf ihre Art, unsere Arbeit zu leisten suchen, eintreten für unsere Sache, kundtun, dass wir das Stimmrecht wollen und brauchen.

Jetzt ist es Zeit, dass wir es den Stimmberechtigten sagen, von deren Entscheid unsere Sache abhängt. Sagen wir es den Männern, mit denen wir zusammenkommen, den Gatten, Vätern, Söhnen, Brüdern, den Freunden und Arbeitsgenossen. Von vielen wissen wir, dass sie zu unserer Sache stehen. Manche werden unsere Ansicht vielleicht bekämpfen, auch das ist besser als Gleichgültigkeit; noch viele andere aber werden Rücksicht nehmen auf unsern Wunsch und, ihn begreifend, ein

Ja

auf den Stimmzettel schreiben.

Bund schweizerischer Frauenvereine.

Eingabe zum Fabrikgesetz.

Genf, den 6. Januar 1920.

An Herrn Bundesrat Schulthess, Vorsteher des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

Bern.

Hochgeehrter Herr!

Schon während den Vorarbeiten und den Kommissionsberatungen zum eidgenössischen Fabrikgesetz hat unsere Vereinigung ein lebhaftes Interesse für die Neuerungen bekundet, das nun beim endlichen Inkrafttreten desselben nicht weniger stark ist.

Durch die Freundlichkeit der damaligen Kommission konnten wir anhand des zur Verfügung gestellten Entwurfes die Fragen studieren, und wir haben unsere Wünsche in einer Eingabe vom Jahre 1906 zusammengefasst. Wenn wir heute das eine Postulat, die Anstellung

von Inspektorinnen, noch einmal herausgreifen, so geschieht es deshalb, weil in den Jahren der Uebergangsbestimmungen nichts in dieser Richtung geschehen ist und wir fürchten müssen, die Sache sei übersehen worden. In einer zweiten Eingabe vom Jahre 1914 unterstützten wir einen Antrag zu § 75 des Fabrikgesetzes, welcher lautet: „Als Kontrollorgane werden eidgenössische Fabrikinspektoren bestellt, denen männliche und weibliche Inspektionsbeamte beizugeben sind.“

So viel uns bekannt geworden ist, sind weder Inspektorinnen noch weibliche Inspektionsbeamte angestellt worden. Nach der eidgenössischen Betriebszählung vom August 1915 haben wir 723 000 erwerbstätige Frauen; die eidgenössische Berufsstatistik (eidgenössische Volkszählung 1910, Band III, Seite 22 und 23) steht ganz unter dem Eindruck dieser grossen Zunahme der Frauenarbeit, die Zuwachsziffer der berufstätigen Frauen beträgt 22,2 Prozent, während die Ziffer betreff. die Vermehrung des weiblichen Geschlechts nur mit 12,2 Prozent angegeben ist. Wenn auch die Frauenarbeit in den Fabriken nicht wie in anderen Betrieben zugenommen hat, so scheint uns die Zahl von zirka 185 000 doch den Wunsch zu rechtfertigen, dass in irgend einer Form Frauen zum Inspektionsdienste zugezogen werden.

Wir bitten Sie, hochgeehrter Herr, unsere Stellungnahme ernstlich zu prüfen, und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

für den Bund schweizerischer Frauenvereine:

P. Chaponnière-Chaix, Präsidentin.

A. Du Pasquier, Sekretärin.

Antwort des Schweizer. Volkswirtschafts-Departements,
Abteilung für Industrie und Gewerbe.

Bern, den 13. Januar 1920.

An den Bund schweizer. Frauenvereine, Genf.

Bezugnehmend auf Ihre Eingabe vom 6. Januar, beehren wir uns, darauf hinzuweisen, dass der Vollzug des Fabrikgesetzes nicht dem Bunde, sondern den Kantonen obliegt (Art. 83 des Gesetzes). Der Bundesrat übt nur die Oberaufsicht über den Vollzug aus (Art. 84); als Kontrollorgane in diesem Sinne dienen die eidgenössischen Fabrikinspektorate. Für die Erfüllung der hieraus sich ergebenden Aufgaben dürften sich im allgemeinen Männer besser eignen, als Frauen. Immerhin würde der Wortlaut sowohl des Gesetzes, als der zugehörigen Verordnung gestatten, unsern Inspektoraten Frauen beizugeben, bei Stellenausschreibungen machen wir aber die Erfahrung, dass weibliche Personen sich entweder gar nicht oder nur ganz vereinzelt melden und es scheint demnach, dass diesen das in Frage kommende Arbeitsfeld nicht besonders zusagt.

Mit vollkommener Hochachtung

Eidgen. Volkswirtschafts-Departement
Schulthess.